

1. KAPITEL: KRIMINOLOGIE

§ 1 WESEN UND URSPRÜNGE DER KRIMINOLOGIE

Begriffe

A. Begriffe

I. Kriminologie

Kriminologie ist eine interdisziplinäre Wissenschaft (im Wesentlichen Soziologie, Psychologie und Psychiatrie umfassend) und beschäftigt sich mit:

- ⇒ den Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität (sog. Phänomenologie und Ätiologie),
- ⇒ dem Täter (Forensische Psychologie und Psychiatrie),
- ⇒ dem Opfer (sog. Viktimologie) sowie
- ⇒ der Kontrolle und der Behandlung des Straftäters sowie der Wirkung der Strafe (Poenologie, Kriminaltherapie, Instanzenforschung, Statistik).¹

hemmer-Methode: Nicht zu verwechseln ist der Begriff der Kriminologie mit dem der Kriminalistik. Während die Kriminologie primär die Ursachenforschung im Blick hat, geht es bei der Kriminalistik um die Aufklärung von Straftaten, d.h. um die Technik der Verbrechensaufklärung.

II. Verbrechen

Ein weiterer wichtiger Begriff ist der des Verbrechens. Das Verbrechen bezieht sich im Gegensatz zur Kriminalität immer auf einen einzelnen Menschen bzw. auf eine einzelne Tat (und damit auf einen Individualgegenstand im Gegensatz zum Kollektivgegenstand bei der Kriminalität). Strafrechtlich sind mit Verbrechen Taten gemeint, die eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsehen (§ 12 I StGB). Der Verbrechensbegriff kann jedoch auch anders interpretiert werden:

1. Formeller Verbrechensbegriff

Formeller Verbrechensbegriff

Unter den formellen Verbrechensbegriff fallen Handlungen, die nach dem StGB (nicht nach dem OWiG) mit Strafe bedroht sind.

Eine bestimmte menschliche Verhaltensweise wird somit erst durch den Bezug zur Strafnorm zum Verbrechen. Was also letztlich als „Verbrechen“ bezeichnet wird, hängt von den sozio-kulturellen Umständen ab.

¹ Schwind, § 1, Rn. 14.

2. Natürlicher Verbrechensbegriff

Natürlicher Verbrechensbegriff

Dagegen meint der natürliche Verbrechensbegriff Taten, die zu allen Zeiten und in allen Kulturen als verwerflich angesehen werden, eben Verbrechen „aus der Natur der Sache heraus“ (sog. *delicta mala per se*). Hierzu gehören Mord, Raub, schwere Körperverletzung und Einbruchsdiebstahl. Der natürliche Verbrechensbegriff ist also enger als der formelle.

4

3. Soziologischer (materieller) Verbrechensbegriff

Soziologischer Verbrechensbegriff

Weiter als der formelle ist der soziologische Verbrechensbegriff. Er umfasst zusätzlich alle Handlungen, die zwar sozialschädlich, aber nicht mit Strafe bedroht sind.

5

4. Verhältnis der Begriffe zueinander

Neukriminalisierung

Im Laufe der Zeit ändert sich innerhalb der Gesellschaft die Bewertung von Verhaltensweisen. Veränderungen des materiellen Verbrechensbegriffs ziehen dann häufig die Angleichung des formellen Verbrechensbegriffs nach sich:

6

Dies geschieht zum einen durch die Neukriminalisierung von Taten.

Bsp.: Das Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht erhielt eine Reihe von neuen Tatbeständen, nachdem politisch und gesellschaftlich das Bedürfnis hiernach entstanden ist.

Entkriminalisierung

Andererseits stehen manche Handlungen heute nicht mehr unter Strafe, weil die Bewertung als sozialschädlich weggefallen ist. Man spricht dann von Entkriminalisierung. Diese kann einmal durch die komplette Streichung des Tatbestands im StGB vollzogen werden.

Bsp.: Ehebruch und Homosexualität sind nicht mehr strafbar.

Entkriminalisiert wird jedoch auch durch die Ausgestaltung als bloße Ordnungswidrigkeit (so geschehen bei Verkehrsüberschreitungen) oder durch die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO bzw. §§ 45, 47 JGG.²

All diese Prozesse beruhen letztendlich auf einem sich ändernden materiellen Verbrechensbegriff.

B. Geschichte der Kriminologie

hemmer-Methode: Geschichtliches Wissen ist hauptsächlich in der mündlichen Prüfung gefragt. Allerdings sind die Kriminalitätstheorien (siehe Rn. 12 ff.) vor dem historischen Hintergrund leichter zu verstehen und einzuordnen!

I. Beccaria

Beccaria

Einer der Begründer der Kriminologie war der italienische Jurist und Aufklärungsphilosoph CESARE DI BECCARIA (1738-1794).³ In seiner Schrift „Über Verbrechen und Strafe“ forderte er bspw. den Grundsatz „in dubio pro reo“, die Bindung des Richters an das Gesetz, die Abschaffung der Todesstrafe und die Verdrängung des Vergeltungszwecks im Strafrecht.

7

² Vgl. Rn. 192.

³ Schwind, § 4, Rn. 3.

Beccaria setzte sich damit auch in Widerspruch zu Rousseau, welcher die „Lehre vom Gesellschaftsvertrag“ vertrat. Nach Rousseau schließt jeder, der in der Gesellschaft lebt, mit dieser einen Vertrag. Der Einzelne erklärt, die Regeln der Gesellschaft zu achten, und bringt dafür sein Leben als Pfand ein. Verstößt er nun gegen die Gesellschaftsregeln, verliert er das Recht auf Leben.

Beccaria trat dieser Auffassung teilweise entgegen. Das Leben als höchstes Gut könne nicht als Pfand eingebracht werden, stattdessen aber die Freiheit (sog. Lehre vom partiellen Gesellschaftsvertrag). Aus diesem Grunde könne anstatt der Todes- nur eine Freiheitsstrafe verhängt werden.

II. Lombroso

Lombroso

CESARE LOMBROSO (1835-1909)⁴ war Mediziner und wurde nicht so sehr durch seine politischen und philosophischen Ideen, als vielmehr durch erste empirische Arbeiten berühmt. Er führte Untersuchungen an Straftätern durch und kam zu der Überzeugung, dass Kriminelle bereits an äußeren Merkmalen zu erkennen seien (bspw. fliehende Stirn, große Kiefer, asymmetrische Gesichtszüge, Schielen, große Hände und Füße etc.). Schlagwortartig spricht man vom „geborenen Verbrecher“. Obwohl die Theorie LOMBROSOS widerlegt wurde, ist sein Verdienst in der umfassenden empirischen Forschung zu sehen.

8

Schulenstreit im 19. Jhd.

III. Der Schulenstreit im 19. Jahrhundert

1. Die Italienische Schule

Die positivistische Schule LOMBROSOS hielt Kriminalität also für angeboren. Relativiert wurde dieser Ansatz bereits von LOMBROSOS Schüler FERRI, welcher neben biologischen auch soziale Ursachen für die Entstehung von Kriminalität entdeckte.⁵

9

2. Die Französische Schule

Das Gegenteil wurde von der Französischen Schule vertreten (insbesondere LACASSAGNE⁶ und TARDE⁷). Für Kriminalität sei das Milieu, also das Umfeld, in dem der Mensch lebe, verantwortlich.

10

3. Die Marburger Schule

Die Marburger Schule von FRANZ VON LISZT (1851-1919) versuchte, den Widerspruch zwischen den beiden Schulen zu überwinden, indem sie eine Synthese aus Anlage- und Umwelteinflüssen annahm (sog. Anlage-Umwelt-Formel). Der deutsche Jurist v. LISZT war Verfechter der Spezialprävention und forderte eine Abkehr vom Tatstrafrecht hin zum Täterstrafrecht.

11

hemmer-Methode: FRANZ V. LISZT ist eine Zentralfigur in der Kriminologie, von der man schon mal etwas gehört haben sollte. Im deutschen Strafrecht finden sich seine Ideen des Täterstrafrechts bspw. in der Strafzumessung gem. § 46 StGB, vgl. Rn. 179 ff. Von v. LISZT stammt auch das Zitat: „Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik“!

⁴ Schwind, § 4, Rn. 13.

⁵ Schwind, § 4, Rn. 37.

⁶ Lacassagne erklärte: „Jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient“.

⁷ Von Tarde stammt die Äußerung: „Alle sind schuldig bis auf die Verbrecher selbst“.

C. Kriminalitätstheorien

Kriminalitätstheorien

Die Kriminalitätstheorien entwickelten sich im 20. Jahrhundert im Anschluss an den Schulenstreit. Sie fragen nach dem „Warum“ der Kriminalität.

12

Man unterscheidet zwischen persönlichkeitsorientierten Theorien einerseits, den gesellschaftsbezogenen Theorien andererseits, sowie den Mehrfaktorenansätzen. Anknüpfungspunkt für die Unterscheidung der ersten beiden Gruppen ist der Grad der Einbeziehung individueller bzw. gesellschaftlicher Faktoren in den jeweiligen Erklärungsansatz. Die Differenzierung ist allerdings schwierig und erfolgt nicht immer einheitlich.

Die Mehrfaktorenansätze bemühen sich um eine Integration verschiedener Erklärungskonzepte.

Wichtig ist, dass die Aussagekraft der Kriminalitätstheorien nicht überschätzt wird. Es handelt sich nicht um deterministische (d.h. festgelegte und vorbestimmte) Geschehnisse, sondern eher um Wahrscheinlichkeitsaussagen — eine zwingende Kausalität von Bedingungen und nachfolgender Kriminalität gibt es nicht. Des Weiteren betrachten die meisten Kriminalitätstheorien nur einen Ausschnitt der möglichen Ursachen.

hemmer-Methode: Allen Kriminalitätstheorien ist gemeinsam, dass sie mindestens einen empirischen Faktor enthalten, der Zustandekommen, Entwicklung oder Verbreitung von Kriminalität erklären soll.

I. Übersicht der wichtigsten Kriminalitätstheorien

13

Persönlichkeitsorientierte Kriminalitätstheorien	Gesellschaftsbezogene Kriminalitätstheorien	Mehrfaktorenansätze
<p><u>1. Biologische Theorien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der geborene Verbrecher (<i>Lombroso</i>) u.a. b) Zwillings- und Adoptionsforschung c) Ethologisches (Trieb-)Modell d) Moderne biologische Ansätze <p><u>2. Psychologische Theorien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tiefenpsychologische Modelle b) Psychologische Lerntheorien, z.B. Frustrations-Aggressions-Hypothese, Sozialkognitive Lerntheorie etc. 	<p><u>1. Sozialpsychologische Theorien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Theorie der <i>differentiellen Assoziation</i> b) Theorie der <i>differentiellen Identifikation</i> c) Theorie der Neutralisierungstechniken d) Kontrolltheorien e) Labeling-approach f) Theorie der sekundären Abweichung <p><u>2. Soziologische Theorien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Theorie der strukturell funktionalen Zusammenhänge b) Anomietheorie c) Ökologische Theorien d) Subkulturtheorien e) Kulturkonfliktstheorien 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Theorie unterschiedlicher Sozialisation und Sozialkontrolle 2. Der Täter in seinen sozialen Bezügen

II. Persönlichkeitsorientierte Kriminalitätstheorien

1. Biologische Theorien

a) Der geborene Verbrecher und andere biologische Erklärungsversuche

Biologische Theorien

Neben dem – veralteten – Ansatz von LOMBROSO⁸ gibt es noch andere biologische und medizinische Erklärungsversuche: In den sechziger Jahren nahm man an, dass ein überzähliges Y-Chromosom bei Männern für eine übersteigerte Aggressivität und damit für kriminelles Verhalten verantwortlich sei.⁹ Der Aussagegehalt dieser Theorie ist aber von vornherein sehr begrenzt: Nur 0,1% der Bevölkerung haben ein zweites Y-Chromosom. Von gefährlichen Aggressionstätern haben nur 1% ein weiteres Y-Chromosom. Ein fundierter empirischer Nachweis dieser Theorie gelang nicht.

14

Auch die Phosphattheorie der siebziger Jahre, nach der eine phosphatreiche Ernährung kriminalitätsfördernd wirke, ließ sich nicht belegen.

b) Zwillings – und Adoptionsforschung

Zwillingsforschung

In der Zwillingsforschung¹⁰ verglich man eineiige (also erbgleiche) und zweieiige Zwillinge.

15

Bei eineiigen Pärchen wurde eine bis zu vier Mal höhere Übereinstimmung im kriminellen Verhalten - der sogenannten Konkordanzziffer - als bei den zweieiigen Zwillingen festgestellt. Daraus wurde der Schluss gezogen, Kriminalität sei bereits in den Genen angelegt.

Problematisch an der Aussagefähigkeit dieser Vergleiche sind jedoch die relativ kleinen Stichproben (da naturgemäß wenig kriminelle Zwillinge zur Verfügung stehen) und der relativ große diskordante Anteil. Auch werden eineiige Zwillinge allein aufgrund ihrer äußeren Ähnlichkeit von ihrem sozialen Umfeld oft gleich behandelt, so dass die konkordante kriminelle Auffälligkeit auch auf prägende Umwelteinflüsse zurückzuführen sein kann.

Adoptionsforschung

Bei Untersuchungen von Adoptivkindern wurde die Kriminalitätsbelastung des Adoptiv- und des biologischen Vaters festgestellt, um eine eventuelle Vererbung von kriminellem Verhalten festzustellen.

15a

Kinder mit einem kriminell auffälligen biologischen Vater wiesen tatsächlich eine erhöhte Belastung auf. Hieraus könnte man auf eine gewisse Beziehung zwischen erblichen Anlagen und Kriminalität schließen. Die höchste Kriminalitätsbelastung trat allerdings bei Kriminalität beider Väter auf; dies spricht dafür, dass delinquentes Verhalten aus einem Zusammenwirken der genetischen Disposition mit entsprechenden Umwelteinflüssen resultiert. Zu beachten ist auch, dass die Tatsache, ob die Adoptiveltern von der Kriminalität des leiblichen Vaters wissen, ihr Verhalten gegenüber dem Kind beeinflussen und somit in der Untersuchung eine interferierende Variable darstellen kann.

⁸ Vgl. Rn. 8.

⁹ Schwind, § 5, Rn. 10/11, vgl. hierzu auch Kaiser/Schöch, Fall 2, Rn. 19 ff. Diese Annahme bewahrte in den 60er Jahren in den USA den berühmt gewordenen mehrfachen Mörder Richard Speck vor dem elektrischen Stuhl.

¹⁰ Kaiser/Schöch, Fall 1, Rn. 20; Schwind, § 5, Rn. 2 ff.